



**Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**



**Freiheit
Einheit
Demokratie**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Julia Klöckner

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3356

FAX +49 (0)30 18 529 - 3743

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 222-00202/0007

DATUM **13. April 2010**

Fragen für den Monat April 2010

Ihre am 09.04.2010 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 4/44

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

4/44: „Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Änderungen im Bulgarischen „Genetically Modified Organisms Act“ zum Schutze der gentechnikfreien Landwirtschaft, Imkerei und von Schutzgebieten hinsichtlich der Verankerung solcher Abstandsregelungen auch im deutschen Gentechnikrecht zur Sicherung der Schutzgüter nach § 1 des Gentechnikgesetzes?“

beantworte ich wie folgt:

Die von Bulgarien erlassenen Regelungen zur Festlegung von Schutzradien um bestimmte Gebiete sind - soweit diese Regelungen auf Grund von Presseberichten der Bundesregierung bekannt sind - nach vorläufiger Einschätzung mit den Vorgaben des europäischen Rechts nicht vereinbar. Eine Verankerung solcher Abstandsregelungen im deutschen Gentechnikrecht ist deshalb nicht möglich.

Grundsätzlich haben nach Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG Zulassungen von GVO eine EU-weite Geltung und der freie Verkehr mit zugelassenen GVO darf von den Mitgliedstaaten nicht behindert werden.

Ein generelles Anbauverbot in einem Radius von 30 km um Naturschutzgebiete ohne Rücksicht auf konkrete Beeinträchtigungsmöglichkeiten gemessen am Schutzziel kann aus dem EU-Naturschutzrecht nicht hergeleitet werden und verstößt somit gegen die EU-Freisetzungsrichtlinie.

Nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarkts beeinträchtigen können, sind der Kommission vorab zu notifizieren. Aus diesem Grund hätte Bulgarien die Gesetze zur Gentechnikfreiheit vor Erlass notifizieren müssen, was nicht geschehen ist. Die unterlassene Notifizierung stellt deshalb einen Verstoß gegen EU-Recht dar.

Mit freundlichen Grüßen

